

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen Saison- und feste Plätze Dünencamping De Lepelaar

ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Rezeption ist während der Saisonzeit des Campingplatzes täglich von 8:30 – 17:30 Uhr geöffnet (Mittagspause von 12:30 – 13:00 Uhr). In der Hauptsaison ist der Campingplatz von 8:30 – 21:00 Uhr geöffnet (Mittagspause von 12:30 – 13:00 Uhr und Abendpause von 17:30 – 18:30 Uhr).
2. Hilfe bei der Beförderung eines Campingwohnmittels wird auf Verlangen des Gastes geleistet (unter Beachtung von Artikel 6) zwischen 8:30 und 12:30 Uhr und zwischen 13:00 und 17:30 Uhr und in der Sommersaison zwischen 18:30 und 21:00 Uhr.

AUFSTELLUNG UND AUFENTHALT

3. Der Campingstellplatz befindet sich immer links vom Nummernpfahl. Das Campingwohnmittel darf nicht an einer anderen Stelle aufgestellt werden.
4. Der Erholungssuchende pflegt den eigenen Stellplatz und sein Campingwohnmittel sowie die Bepflanzung ordnungsgemäß. Diesbezügliche Entscheidungen obliegen der Direktion, unter Beachtung von Artikel 25 dieser Bedingungen.
5. Die Aufbaulänge eines Campingwohnmittels ist bis zu sechs Meter, ohne Deichsel gemessen.
6. So genannte Partyzelte und dergleichen Aufstellungen sind auf dem Campingplatz und beim Stellplatz nicht erlaubt.
7. Der Erholungssuchende ist für die Beförderung seines Campingwohnmittels zum gemieteten Stellplatz verantwortlich. Die Beförderung erfolgt mit Hilfe eines besonders schweren und eigens dafür vorgesehenen Transportmittels nach Wahl, zum Beispiel mit einem Dünentraktor oder einem anderen Transportmittel, jedenfalls nicht mit einem normalen Personenkraftwagen oder einem allradangetriebenen Wagen. De Lepelaar ist bei der Beförderung des Campingwohnmittels behilflich und bietet Unterstützung an beim Transport mit Hilfe eines bemannten Dünentraktors. De Lepelaar haftet niemals für einen bei der Beförderung von Campingwohnmittel entstandenen Schaden. In den Ferienzeiten ist mit einer kurzen Wartezeit zu rechnen. Bei unzureichender Sicht (z.B. bei Nebel oder Einbruch der Dunkelheit) werden keine Campingwohnmittel auf dem Gelände aufgestellt.
8. Besucher oder Logiergäste müssen sich bei Ankunft an der Rezeption melden. Logiergäste zahlen im Voraus den Übernachtungstarif.
9. Nackt oder oben ohne sonnenbaden ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt.
10. Im Kostenpreis für einen Saisonplatz sind vier Personen inbegriffen, deren Namen und Geburtsdatum bei der Rezeption registriert sind. Für jede zusätzlich angemeldete Person ist der Tarif für eine „Extra Person“ zu entrichten. Für die Nebennutzung des Saisonplatzes durch maximal drei zusätzliche Personen kann eine Ablösesumme in Höhe einer „Extra Person“ bezahlt werden. Für die Nebennutzung des Saisonplatzes durch vier bis maximal sechs zusätzliche Personen kann eine Ablösesumme in Höhe von zwei „Extra Personen“ bezahlt werden. In beiden Fällen gilt, dass die zusätzlichen Personen namentlich registriert sind und sich an der Rezeption melden müssen, wenn sie auf dem Campingplatz wohnen möchten.
11. Für eine (gewerbsmäßige) Dauervermietung des Campingwohnmittels können auf individueller Ebene Vereinbarungen getroffen werden, die Entscheidung darüber unterliegt ausschließlich der Direktion.
12. Caravans können außerhalb der Betriebsmonate des Campingplatzes gegen Vergütung auf dem Campingplatz stehen bleiben. Dies gilt auch für abgebaute Zeltbungalows und Safarizelte, falls gestapelt und eingepackt und mit einer Höhe von maximal 75 cm.
13. Der Vertrag über einen Saisonplatz verlängert sich jeweils stillschweigend um eine Saison, wenn der Gast oder der Campingplatz die Nutzung nicht jährlich vor dem 31. Oktober schriftlich gekündigt hat.
14. Auf den Verkauf der Dünenhütte ist Art. 9 der „Recron-Bedingungen für feste Plätze“ anwendbar. Wenn der Stellplatz übernommen wird, ist auf jeden Fall eine Überschreibungsgebühr von 200 Euro zu entrichten und die eventuell zwischen den Parteien vereinbarte Provision bei Vermittlung durch den Unternehmer.

SICHERHEIT UND RUHE

15. Der Campingplatz ist autofrei, zum Ein- und Ausladen stehen Schubkarren zur Verfügung. Das Auto kann auf einem der fünf Parkgelände auf dem Campingplatz oder außerhalb der Campinganlage neben dem Zaun am Straßenrand abgestellt werden. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, die Parkgelände sind unbewacht.
16. Im Zusammenhang mit der Sicherheit unserer Gäste ist das Radfahren auf dem Campingplatz nicht erlaubt.
17. Die Nachtruhe gilt von 22:00 bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit ist es ruhig auf dem Campingplatz. In der Hauptsaison gibt es in den Nachtstunden zu unterschiedlichen Zeiten Nachtbewachung.
18. Aufgrund der Brandgefahr ist das Grillen mit Holzkohle nur mit einem Gas- oder Elektrogrill und einem Eimer mit 10 Liter Wasser daneben erlaubt.
19. Feuerkörbe, Gartenöfen, Holzöfen und offenes Feuer sind wegen Brandgefahr nicht erlaubt.
20. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Sanitäreinrichtungen nur mit Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
21. Pro Stellplatz sind maximal zwei Hunde erlaubt. Sie sind an der Leine zu halten. Hunde sind außerhalb der Campinganlage Gassi zu führen. An verschiedenen Stellen des Campingplatzes sind Kotbeutel vorhanden, um Hinterlassenschaften aufzuräumen.
22. Die Gas- und Stromanschlüsse von Campingwohnmitteln mit einem festen Charakter (u.a. Tourcaravan, Dünenhütten) müssen alle drei Jahre geprüft werden. Die Prüfbescheinigung ist der Rezeption vorzulegen.

SCHONUNGSBEDÜRFTIGE NATUR

23. Das Campingwohnmittel darf nur an einer dazu zur Verfügung gestellten und mit einer Nummer versehenen Stelle aufgestellt werden.
24. Zum Erhalt der Natur ist es nicht erlaubt, sich in oder durch abgesperrte Teile des Campingplatzes zu begeben.
25. Aufgrund der schonungsbedürftigen Natur auf dem Campingplatz ist graben, hacken, stutzen und/oder sägen niemals erlaubt.
26. Im Zusammenhang mit der schonungsbedürftigen Natur ist das Drachen steigen lassen mit bedienbaren Drachen, Rad, Roller, Inlineskates, Skateboard fahren, Fußball spielen und von den Dünen hinunterrutschen (Dünengleiten), auf welche Art auch immer, nicht erlaubt.

SONSTIGES

27. Anweisungen von Mitarbeitern des Campingplatzes sind unverzüglich zu befolgen.
28. Auf den Vertrag über einen Saisonplatz sind die *Recron-Bedingungen für Saisonplätze* anwendbar. Auf den Vertrag über die Aufstellung einer Dünenhütte sind die *Recron-Bedingungen für feste Plätze* anwendbar. Die vorliegenden zusätzlichen Bedingungen sind sowohl auf den Vertrag über einen Saisonplatz als auch die Dünenhütte anwendbar.
29. Die Nichtigkeit beziehungsweise Aufhebung eines Teils dieser Allgemeinen Bedingungen zieht nicht die Nichtigkeit beziehungsweise Aufhebung aller Bestimmungen der Recron-Bedingungen und/oder der vorliegenden Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen nach sich.